



Dem Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
PHILIPPO WILIO, Herzogē zu Stettin Pom-
mern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rū-
gen / Graffen zu Gūzkow / der Lande Lawenburg vnd Bū-
tow Herr / Meinem gnedigen Fürsten
vnd Herrn.

Durchleuchtiger Hochgeborner Gnedi-
ger Fürst vnd Herr / Es ist bey vielen Völ-
ckern ein alter gebrauch gewesen / das sie
für ihre Obrigkeit / Kaysen / Könige vnd
Fürsten / wenn sie bey denselben etwas zu
verrichten gehabt / nicht mit lediger hand erschienen
sind / sondern allzeit / nach ihrem auch geringen vermō-
gen / etwas denselben mitgebracht vnd geschencket ha-
ben : wie insonderheit bey den Persern diß *sanctè* *re-*
ligiosè lange zeit also obseruiert vnd gehalten worden:
Ja ein Gesetze bey ihnen gewesen / *ne quis Regem pere-*
grè aduentantem, aut in regno obambulantem, ullo mo-
do indonatum aut inhonoratum pratermitteret, das nie-
mand einen König / wenn er auch gleich von frembden
örtern ankehrt / oder sonst in dem Königreich sich besehen
wolte / ohne gaben vnd verehrung vor sich liesse für-
über